



# Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

## Consultation Politique agricole 2014-2017

### Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Mutterkuh Schweiz
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011  Corsin Furrer Präsident  Urs Vogt Geschäftsführer

Version 27.06.2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

### Landwirtschaft und Mutterkuhhaltung

Die Bauernfamilien erfüllen die Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes und produzieren qualitativ hochwertig und nachhaltig. Von der Politik erwarten sie Stabilität und Zukunftsperspektiven. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen ist aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen notwendig und verdient. Gesunde Nahrungsmittel, natürliche Lebensräume und vielfältige Landschaften müssen sichergestellt bleiben.

Die neue Qualitätsstrategie des Bundes entspricht der Handlungsweise von Mutterkuh Schweiz. Gruppierungen wie die Mutterkuhhalter, die den Auftrag des Bundes gut erfüllen, die als Sympathieträger der Landwirtschaft wahrgenommen werden und die weiter an Bedeutung gewinnen, müssen von der Agrarpolitik des Bundes gefördert werden.

Die Mutterkuhhaltung ist eine umwelt- und tierfreundliche Produktionsform und erfüllt somit den öffentlichen Auftrag in hohem Mass. Zudem wird die Konsumnachfrage dank Qualitätsführerschaft, Marktoffensive und einer nachfrageorientierten Produktion befriedigt. Und nicht zuletzt pflegen die Mutterkuhhalter Partnerschaften im Sinne einer Qualitätspartnerschaft am Markt.

### Allgemeine Beurteilung

Die Agrarpolitik 2014-2017 ist konzeptionell und inhaltlich richtig. Sie kann gut kommuniziert werden. Die Landwirtschaft kann Leistungen in verschiedenen Funktionen erbringen. Es stehen neue Möglichkeiten offen, die bäuerliche Arbeit mit umweltfreundlicher Nahrungsmittelproduktion zu kombinieren. Positiv - aber auch notwendig - ist, dass ein Budget in unveränderter Höhe zur Verfügung steht. In einigen Bereichen sind Korrekturen notwendig.

### Generelle Anträge

Die Mutterkuhbetriebe haben mit der AP2011 etwa 5 bis 10 % an Direktzahlungen verloren. Dazu kommt der negative Effekt des Wechsels vom Stichtag- zum Futtertagsystem. Es war nie die Rede davon, dass dadurch den Mutterkuhbetrieben Mittel entzogen werden.

=> Die **Mittel für die Landwirtschaft**, darunter auch die Direktzahlungen, sind in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden.

Die Schweizer Landwirtschaft erfüllt verschiedene Funktionen. Gesunde Nahrungsmittel, Pflege der Kulturlandschaft, hohe Ressourceneffizienz und schonender Umgang mit der Umwelt sind Verdienste der Bauernfamilien. Damit diese Leistungen nachhaltig sind, müssen die Rahmenbedingungen positiv gestaltet werden.

=> Die **Qualitätsstrategie** und die **Ernährungssouveränität** verdienen einen hohen Stellenwert. Sie müssen vom Markt und von der Politik gefördert werden.

Mutterkuh Schweiz hat die Wirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf die Betriebe mittels Modellrechnungen geschätzt. Demnach erreichen Mutterkuhbetriebe in der Talzone mit leistungsbezogenen Direktzahlungen etwa 60 % der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen. Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II erreichen etwa 75 %. Die Differenz soll mit Anpassungsbeiträgen überbrückt werden. Diese werden aber schrittweise abgebaut, und beim Bewirtschafterwechsel fallen sie komplett weg.

=> Es muss eine vernünftige Relation zwischen leistungsbezogenen Direktzahlungen und **Anpassungsbeiträgen** definiert werden. Der Anteil an leistungsbezogenen Direktzahlungen ist wesentlich zu erhöhen und der Anteil an Anpassungsbeiträgen entsprechend zu senken.

Besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen sind zu fördern. Tierwohlbeiträge tragen zum positiven Image der Landwirtschaft bei. Die Beiträge für RAUS und BTS müssen erhöht werden. Der Einbezug von **grünlandbasierten Produktionssystemen** ist ebenfalls zu begrüssen und finanziell zu unterstützen. Fleisch und Milch aus Gras sind Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft.

=> Die Budgetmittel für Tierwohlbeiträge sind um 50 % zu erhöhen (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS). Für **grünlandbasierte Produktionssysteme** ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Wegen des unterschiedlichen GVE-Faktors ist die Mutterkuh der Milchkuh nicht gleichgestellt. Die Aufwendungen und Investitionen für RAUS und BTS sind für Milch- und Mutterkühe gleich hoch. Durch den Wechsel auf flächenbezogene Direktzahlungen ist der Finanzaufwand bei einer Gleichstellung für den Bund bescheiden, die Wirkung für die Mutterkuhbetriebe aber erheblich. Für Milchkühe zählt (unabhängig von Phänotyp, Futtermittelverzehr oder Leistungspotenzial) ein einheitlicher Faktor. Es ist nicht verständlich, dass identische Kühe (z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Brauvieh, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Produktionsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

In der Gewässerschutzverordnung resp. in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ist die Mutterkuh gemäss ihrem Hofdüngeranfall mit 0.8 DGVE fachlich korrekt bewertet. Die direktzahlungsrelevante Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutztechnische Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) müssen getrennt betrachtet werden.

=> Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden. Der **GVE-Faktor für Mutterkühe** muss demjenigen für Milchkühe gleichgestellt werden. Die Korrektur des GVE-Faktors auf 1.0 ist in den Verordnungsentwürfen vorzunehmen.

In der Tal- und Hügelzone sollen die Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen auf 0.4 SAK erhöht werden. Zusätzlich sollen die SAK-Ansätze gemäss technischem Fortschritt nach unten angepasst werden. Neue Massnahmen und Auflagen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz erhöhen den Arbeitsaufwand. Bei einer allfälligen Anpassung der SAK-Ansätze sind diese Effekte zu berücksichtigen. Nach der neuen Regelung würden in der Tal- und Hügelzone Mutterkuhbetriebe mit weniger als 10 bis 12 Kühen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Durchschnittlich halten Mutterkuhbetriebe in der Schweiz etwa 17 Kühe. SAK-Ansätze sind vereinfachte und durchschnittliche Berechnungen. Betriebliche und örtliche Rahmenbedingungen können nur gemittelt einbezogen werden.

Begründet werden die SAK-Massnahmen mit einer besseren Flächenmobilität bei weniger Betrieben. In den letzten 10 Jahren wurden 10'000 Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Sachzwänge beschleunigen diese Entwicklung. Der Strukturwandel darf nicht zusätzlich angekurbelt werden. Die Angst, dass Hobbybetriebe zunehmen, ist unberechtigt. Die hohen Investitionen in Stallungen und der Arbeitsaufwand stellen dafür zu hohe Hürden dar.

=> Auf eine Erhöhung der **SAK-Eintretenskriterien** für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze ist der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zweck	Keine Änderung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	<p>Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version</p> <p><b>Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Er <i>fördert entschädigt</i> gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen.</b></p>	<p>Mutterkuh Schweiz ist gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „abgelten“ ist treffender als der Begriff „fördern“. Die Vorschlag des Bundes steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: „<i>Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises</i>“.</p>
	<p>Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3</p> <p><b>Art. 2 Abs. 3 Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.</b></p>	<p>Mutterkuh Schweiz unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Eine Qualitätsstrategie erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.</p>
	<p>Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4</p> <p><b>Art. 2 Abs. 4 Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.</b></p>	<p>Mutterkuh Schweiz unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt eine günstige Basis für die Lebensmittelversorgung dar. Die Ernährungssouveränität muss die Interessen der Konsumenten und Produzenten vereinen.</p>
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Korrektur im Art. 3	<p>Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten sein. Der Einbezug ermöglicht darüber eine Klärung. Diese muss verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><b>Abs. 3 Art. 1</b> Die Landwirtschaft umfasst:</p> <p>a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;</p> <p>b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;</p> <p>c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.</p> <p><b>d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.</b></p>	<p>Mutterkuh Schweiz beantragt folgende Definition: "Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."</p>
<b>Art. 5 Einkommen</b>	<p>Antrag für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.</p>	<p>Mutterkuh Schweiz stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht etwa 60% von vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation“.</p>
<b>Art. 6 Zahlungsrahmen</b>	<p>Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss von eventuellen Sparprogrammen des Bundes.</p>	<p>Mutterkuh Schweiz beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Auch die Landwirtschaft ist von der Kostenentwicklung betroffen und verdient es, dass die Abgeltung ihrer Leistungen gewahrt bleibt.</p>
<b>Art. 11 Qualitätssicherung</b>	<p>Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen</p> <p><b>Art. 11 Abs. 1</b> Der Bund kann subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung <b>oder zur Sicherung</b> der Qualität <del>und</del> <b>oder</b> Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.</p>	<p>Mutterkuh Schweiz begrüsst die die Neuformulierung. Die Schweizer Landwirtschaft kann sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist ebenfalls wichtig.</p> <p>Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumenten. Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen unterstützt werden. Dabei müssen auch bestehende Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für diese Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Unter Nachhaltigkeit sind auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert wird.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Art. 13 Marktentlastung</b>	<p>Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2</p> <p><b>Art. 13 Abs. 2</b> Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.</p>	Mutterkuh Schweiz ist der Auffassung, dass bei Wegfall von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.
<b>Direktzahlungen</b>		
<b>Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz</b>	<p>Änderung von Art. 70 Abs. 1 mit folgender Anpassung:</p> <p><b>Art. 70 Abs. 1</b> Zur <b>Förderung Abgeltung</b> der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anträge:</p> <p>Die Direktzahlungen umfassen: <b>e. Produktionssystembeiträge;</b> <b>f. Ressourceneffizienzbeiträge;</b> <b>g. Anpassungsbeiträge.</b></p> <p>Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen</p>	<p>Mutterkuh Schweiz weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.</p> <p>Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Der Anpassungsbeitrag ist ein Übergangsbeitrag. Die Terminologie muss überprüft werden.</p> <p>Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe der Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der Aufwand ist angemessen zu entgelten. Das Entgelt darf aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen nicht gekürzt werden.</p>

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><b>Art. 70 Abs. 3</b> Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.</p>	
<p><b>Art. 70a Voraussetzungen</b></p>	<p>Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p><b>Art. 70a Abs. 1</b> Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p><i>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</i></p> <p><i>c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;</i></p> <p><i>e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;</i></p>	<p>b. und c. Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Vorschriften im Bereich des Gewässer-, Umwelt- und Tierschutzes. Die Vorschriften in der Schweiz sind im internationalen Vergleich sehr streng. Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Besondere Produkte werden in Form von Labels angeboten.</p> <p>e. Keine höhere SAK-Limite für die Tal- und Hügelzone. Im Rahmen der Überprüfung der SAK-Ansätze aufgrund des technischen Fortschritts müssen paralandwirtschaftliche Aktivitäten sowie der Mehraufwand für neue Massnahmen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz einbezogen werden. Die an die Landwirte entrichtenden Beiträge müssen dem Lohnanspruch der übrigen Wirtschaft entsprechen.</p>
<p><b>Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen</b></p>	<p>Einführung von Art. 70b Abs. 1</p>	<p>Es ist zwingend, dass Sömmerungsbeiträge zugleich den Bewirtschaftern der Sömmerungsbetriebe und den Viehhaltern, welche Tiere zur Sömmerung geben, ausbezahlt werden. Mutter-</p>



<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>für das Sömmerungsgebiet</b>	<b>Art. 70b Abs. 1</b> <b>Sömmerungsbeiträge müssen den Bewirtschaftern der Sömmerungsbetriebe und den Tierhaltern ausbezahlt werden.</b>	<p>kuh Schweiz ist der Meinung, dass für die Tierhalter unverändert ein Anreiz geschaffen werden muss, damit sie die Tiere auf die Alp geben. Gemäss Hochrechnungen des BLW ist mittelfristig mit einer Abnahme des Rindviehbesatzes zu rechnen. Zudem nimmt mit grösseren Futterflächen auf den Heimbetrieben infolge des Strukturwandels die Attraktivität der Sömmerung ab. Deshalb soll an die Tierhalter ein Beitrag je gesömmerten Normalstoss und GVE ausgerichtet werden.</p>
<b>Art. 71 Kulturlandschafts-Beiträge</b>	<p>Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p><b>Art. 71 Abs.1</b> <i>Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i></p> <p><i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.</i></p>	<p>Mutterkuh Schweiz stimmt diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags.</p> <p>c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel des Beitrags ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden.</p>
	<p>Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p><b>Art. 71 Abs. 2</b> <i>Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird</i></p>	<p>Mutterkuh Schweiz erwartet vom Bundesrat die Untersuchung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge bezüglich Bestossung und Bewirtschaftung.</p>
<b>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</b>	<p>Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen:</p>	<p>Mutterkuh Schweiz beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags. Sie müssen das Rückgrat des Direktzahlungssystems bilden. Mutterkuh Schweiz ist gegen die Aufhebung der Raufutterverzehrer- und der TEP-Beiträge. Die bisher über Raufutterverzehrerbeiträge und TEP-</p>

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><b>Art. 72 Abs. 1</b> Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen <b>einheitlichen</b> Basisbeitrag <del>in allen Zonen</del> je Hektare <b>oder RGVE</b> zur Erhaltung der Produktionskapazität;</p> <p>b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;</p> <p>c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare <b>oder je RGVE</b> zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.</p>	<p>Beiträge ausgerichteteten Mittel müssen in gleich bleibender Höhe den entsprechenden Betrieben weiterhin entrichtet werden. Das Budget für die Versorgungssicherheit ist zu Lasten der Anpassungsbeiträge deutlich zu erhöhen.</p> <p>a. Der Vorschlag des Bundesrats für den Basisbeitrag ist zu tief. Für Grünflächen muss die Wirkung dem bisherigen RGVE-Beitrag entsprechen. Das Budget muss entsprechend angepasst werden.</p> <p>b. Parität der Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen. Neue Mittel für offene Ackerflächen dürfen nicht zu Lasten der Mittel für Grünlandprodukte aufgestockt werden.</p> <p>c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen differenzierten Beitrag nach Produktionszonen. Die Wirkung muss den bisherigen TEP-Beiträgen entsprechen. Das Budget muss entsprechend ausgestattet sein.</p>
	<p>Einführung von Art. 72 Abs. 3</p> <p><b>Art. 72 Abs. 3</b> Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten</p>	<p>Mutterkuh Schweiz stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</b>	<p>Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:</p> <p><b>Art. 73. Abs. 1</b> <i>Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</i></p> <p><i>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;</i></p> <p><i>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung;</i></p> <p><i>c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.</i></p>	<p>Mutterkuh Schweiz begrüsst das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge. Wir verlangen eine einfache Umsetzung der Massnahme, die den Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Förderung der Biodiversität darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen.</p> <p>a. Mutterkuh Schweiz ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.</p>
	<p>Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen:</p> <p><b>Art. 73. Abs. 2</b> <i>Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, <b>die zu landwirtschaftlichen Zwe-</b></i></p>	<p>Mutterkuh Schweiz begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Bezifferung der Kosten dieser Massnahmen. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<b>cken bewirtschaftet werden, Beiträge ausgerichtet werden.</b>	
	Einführung von Art. 73 Abs. 3  <b>Art. 73 Abs. 3</b> Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.	Mutterkuh Schweiz unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.
<b>Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge</b>	Ergebnisse der Pilotprojekte abwarten.  <b>Art. 74 Abs. 1</b> Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften <b>können werden</b> Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet <b>werden</b> .	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt Mutterkuh Schweiz, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren.
<b>Art. 75 Produktionssystembeiträge</b>	Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen:  <b>Art. 75 Abs. 1</b> Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:  a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung <b>besonders umwelt- und tierfreundlicher gesamtbetrieblicher</b> -Produktionssys-	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Beibehaltung der Anreizsysteme für das Tierwohl und die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion. Die gezielte Nutzung unsere Wiesen- und Weideflächen fördert das Tierwohl und eine effiziente Wiederkäuerproduktion. Zudem werden die Importe von kritischen Futtermitteln wie Soja oder Reis gesenkt. Fleisch und Milch aus Gras sind ökologische Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft.  a. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><i>teme.</i></p> <p><i>b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;</i></p> <p><i>c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.</i></p>	<p>b. Für grünlandbasierte Produktionssystemen ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.</p> <p>c. Die Ethobeiträge müssen Beibehalten und deutlich erhöht werden (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS).</p>
<b>Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge</b>	<p>Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Anpassung:</p> <p><b>Art. 76 Abs. 1</b> <i>Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln <b>und der Energie</b> werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.</i></p>	<p>Mutterkuh Schweiz stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens.</p> <p>Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Mutterkuh Schweiz ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.</p>
<b>Art. 77 Anpassungsbeiträge</b>	<p>Einführung von Artikel 77 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen:</p> <p><b>Art. 77 Abs. 1</b> <i>Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.</i></p>	<p>Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Anpassungsbeiträge zugunsten der leistungsbezogenen Direktzahlungen deutlich reduziert werden. Der durchschnittliche Anteil von rund 30 % ist zu hoch.</p> <p>Das gleichzeitige Erreichen der drei unterstellten Ziele (Einkommenssicherung, reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem und Förderung der Flächenmobilität), ist nicht möglich. Der Beitrag wird abgebaut und beim Bewirtschafterwechsel fällt er weg. Die Flächenmobilität wird, unabhängig welches System unterstellt wird, nicht verändert werden können.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch Kürzung der Anpassungsbeiträge frei werdenden Mittel müssen der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Die Planungssicherheit muss gegeben werden.
	<p><i>Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.</i></p> <p><b>Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.</b></p>	<p>Der Wegfall der Anpassungsbeiträge beim Generationenwechsel ist einschneidend und willkürlich. Betroffen sind erstlinig Betriebe, die in den kommenden Jahren übergeben werden. Die Schweiz braucht junge Landwirte für eine professionelle Landwirtschaft.</p> <p>Es ist auch widersprüchlich, die Anpassungsbeiträge zu streichen und andererseits Investitionskredite (Junglandwirteförderung) zu gewähren. Bei Übernahme des Betriebes innerhalb der Familie müssen die Anpassungsbeiträge unverändert bleiben.</p>
<b>Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung</b>	Keine Änderung	
<b>Art. 145 Künstliche Besamung</b>	<p>Ablehnung der Abschaffung dieses Artikels 145</p> <p><b>Art. 145 Abs. 1 Der Bundesrat kann Gewinnung und Vertrieb von Sperma und Embryonen von Nutztieren sowie den Besamungsdienst der Bewilligungspflicht unterstellen.</b></p>	Mutterkuh Schweiz akzeptiert die Aufhebung dieses Artikels nicht. Der Import von Spermadosen im Rahmen des Zollkontingents muss an die Inlandleistung gekoppelt bleiben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><b>Art. 145 Abs. 2 Er legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.</b></p> <p><b>Art. 145 Abs. 3 Er sorgt insbesondere dafür, dass ein angemessener Anteil des eingesetzten Spermas von Tieren aus Zuchtprogrammen anerkannter inländischer Zuchtorganisationen stammt.</b></p>	
<b>Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen</b>	Keine Änderung	
<b>Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere</b>	Keine Änderung	
<b>Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat</b>	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Mutterkuh Schweiz den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) für Mutterkühe von 0.8 RGVE auf 1 RGVE) neu zu bewerten.
<b><u>Zolltarifgesetz</u></b>		
<b>Art. 10 Festsetzung der Zollansätze</b>	<p>Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen:</p> <p><b>Art. 10 Abs. 3 Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.</b></p>	Mutterkuh Schweiz ist einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Korrektur verschafft mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b><u>Raumplanungsgesetz</u></b>		
<b>Allgemeines</b>	Anpassung des Raumplanungsgesetzes – genereller Antrag	<p>Mutterkuhbetrieben wird teilweise verweigert, am Standort der Tierhaltung die Wohnmöglichkeit zu erstellen. Begründet wird die Verweigerung damit, weil die Betreuung der Tiere „extensiv“, eine unmittelbare Überwachung der Herde nicht notwendig und ein Eingreifen sich erübrigen würde. Mutterkühe und deren Kälber müssen zwecks gutem Herdenmanagement, besserem Handling, guter Tiergesundheit und problemlosen Abkalbungen vor Ort überwacht und betreut werden. Ein Kälberabgang verursacht einen Verlust von rund 1000 Franken.</p> <p>Es ist zwingend notwendig, dass Stall und Wohnort beisammen sind. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Vorgaben oder Interpretation angepasst werden.</p>
<b><u>Gewässerschutzgesetz</u></b>		
<b>Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung</b>	<p>Annahme der Änderung von Artikel 14</p> <p><b>Art. 14 Abs. 4 Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger gemäss den Limiten der Suisse-Bilanz ausgebracht werden.</b> <del>Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so Es dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann.</del></p> <p><b>Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben</b></p>	Mutterkuh Schweiz befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.
<b>Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben</b>	<p>Einführung von Artikel 14a</p> <p><b>Art.14a (neu) Zentrales Informationssystem über Nährstoff-</b></p>	Mutterkuh Schweiz kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Ebenso sind die Bauern nicht



<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><i>abgaben</i></p> <p><i>1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem.</i></p> <p><i>2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.</i></p>	<p>zusätzlich zu belangen. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.</p>
<p><b><u>Tierseuchengesetz</u></b></p>		
<p><b>Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte</b></p>	<p>Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der folgenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6</p> <p><b>Art. 37 Abs. 1</b> <i>Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen <del>in ausserordentlichen Situationen</del> kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</i></p> <p><b>Art. 37 Abs.6</b> <i>Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veteri-</i></p>	<p>Mutterkuh Schweiz fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6).</p> <p>Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.</p>

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	<i>närwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.</i>	